

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS	
BAUGRENZE	
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
DURCHGÄNGE, DURCHFARTEN, BRÜCKEN	
REINE WOHNBEGRIEBE	
ALLGEMEINE WOHNBEGRIEBE	
GEWERBEBEGRIEBE	
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	z.B. IV
GRUNDFLÄCHENZAHL	z.B. GRZ 0,8
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	z.B. GFZ 1,6
GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN	z.B. GR 2.000 qm
GESCHOSSFLÄCHE	z.B. GF 7.300 qm
MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE	z.B. 3.000 qm
ZUORDNUNG ZUSAMMENGEHÖRENDE RÄUMER	
GESCHLOSSENE BAUWEISE	
OFFENE BAUWEISE	
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF	
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ ODER GARAGEN	
STELLPLATZ	St
GARAGEN UNTER ERDGLICHE	GaK
MIT GEH- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	
GRÜNFLÄCHEN	
ANPFLANZUNGSBOT FÜR DICHTWACHSENDE BÄUME UND STRÄUCHER	

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET	
VORHANDENE WASSERFLÄCHEN	
VORHANDENE BAUTEN	
VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET	
VORGESEHENES STRASSENBEGLEITERGÜBEL	

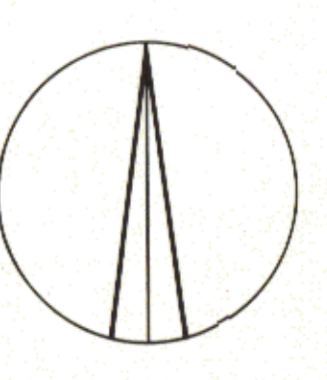
HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

(Ergänzt durch den Bebauungsplan-Verordnung vom 17.3.67 (GVBl. S. 52))

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 27. Juni 1975

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Für die Wärmeversorgung ist der Anschluß an eine zentrale Heizversorgung vorzuziehen, sofern nicht Wärmeerzeuger mit elektrischer Energie Verwendung finden. Ausnahmen für die Gewerbegebiete südlich des Steinbeker Grenzdammes können zugelassen werden, wenn Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe verwendet werden.
2. In allgemeinen Wohngebieten mit zweigeschossiger Bebauung sind im Erdgeschoß nur die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
3. In den Gewerbegebieten nördlich des Steinbeker Grenzdammes sind nur kleingewerbliche Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, die dem Bedarf der Anwohner dienen, zulässig.
4. In den Gewerbegebieten südlich des Steinbeker Grenzdammes sind Einkaufszentren und Verbrauchermärkte unzulässig; außerdem sind Betriebe mit erheblichem Zu- und Abfahrverkehr, insbesondere Tankstellen, Fuhrunternehmen, Lagerhäuser und Lagerplätze unzulässig.
5. Die festgesetzten Gehwege umfassen die Befehls der Freien und Hansestadt Hamburg, öffentliche Wege anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Gehwegen können zugelassen werden. Die festgesetzten Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Leitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
6. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbauten Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohn- und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
7. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhe vornehmlich auf die Benutzer der Bundesstraße einwirken, sind unzulässig.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. S. 341)
BILLSTEDT 69
 BLATT 2 (2 BLÄTTER)
 BEZIRK HAMBURG-MITTE ORTSTEIL 131

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 25

FREITAG, DEN 11. JULI

1975

Tag	Inhalt	Seite
27. 6. 1975	Gesetz über den Bebauungsplan Billstedt 69	133
1. 7. 1975	Verordnung zum Übergang in die einstufige Juristenausbildung für das Wintersemester 1975/76	134
1. 7. 1975	Verordnung über Höchstzahlen für die Zulassung zur Fachhochschule Hamburg	135
1. 7. 1975	Verordnung über den Bebauungsplan Lohbrügge 55	136

Gesetz über den Bebauungsplan Billstedt 69

Vom 27. Juni 1975

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 69 für den Geltungsbereich Kandinskyallee — über das Flurstück 423 der Gemarkung Kirchsteinbek — Havighorster Redder — über die Flurstücke 422 und 421 der Gemarkung Kirchsteinbek — Mümmelmannsberg — Kandinskyallee — über die Flurstücke 371, 368, 354 und 355, Westgrenze des Flurstücks 355, über das Flurstück 1640 der Gemarkung Kirchsteinbek — Landesgrenze — über das Flurstück 359, Ostgrenze des Flurstücks 355, über das Flurstück 368 der Gemarkung Kirchsteinbek — Hollgraben — über die Flurstücke 381, 382, 384 bis 396 der Gemarkung Kirchsteinbek — Steinbeker Grenzdamm — Ostgrenzen der Flurstücke 287 und 719, Südgrenzen der Flurstücke 719 und 287 der Gemarkung Boberg — Asbrookdamm — Ost-, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 717, über die Flurstücke 718, 284 bis 281, 738, 753, 739, 277 und 276 der Gemarkung Boberg — Asbrookdamm — über das Flurstück 740 der Gemarkung Boberg — Steinbeker Grenzdamm (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Für die Wärmeversorgung ist der Anschluß an eine zentrale Heizversorgung vorzunehmen, sofern nicht Wärmeerzeuger mit elektrischer Energie Verwendung finden. Ausnahmen für die Gewerbegebiete südlich des Steinbeker Grenzdamm können zugelassen werden, wenn Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe verwendet werden.
2. Im allgemeinen Wohngebiet mit zwölfgeschossiger Bebauung nördlich der Straße Havighorster Redder und in den allgemeinen Wohngebieten mit zweigeschossiger Bebauung sind im Erdgeschoß nur die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
3. In den Gewerbegebieten nördlich des Steinbeker Grenzdamm sind nur kleingewerbliche Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, die dem Bedarf der Anwohner dienen, zulässig.
4. In den Gewerbegebieten südlich des Steinbeker Grenzdamm sind Einkaufszentren und Verbauchermärkte unzulässig; außerdem sind Betriebe mit erheblichem Zu- und Abfahrtsverkehr, insbesondere Tankstellen, Fuhrunternehmen, Lagerhäuser und Lagerplätze unzulässig.

5. Die festgesetzten Gehrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, öffentliche Wege anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Gehrechten können zugelassen werden. Die festgesetzten Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
6. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
7. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf die Benutzer der Bundesstraße einwirken, sind unzulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. Juni 1975.

Der Senat

Verordnung
zum Übergang in die einstufige Juristenausbildung
für das Wintersemester 1975/76

Vom 1. Juli 1975

Auf Grund von § 56 Nummer 6 der Juristenausbildungsordnung in der Fassung vom 30. April 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 169) und von Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 9. April 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 67) wird nach Anhörung des Fachbereichs Rechtswissenschaft II der Universität Hamburg und des Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts verordnet:

§ 1

Übergang

§ 2

Zulassung

(1) In das dritte Semester der einstufigen Juristenausbildung der Universität Hamburg kann übergehen, wer an einer deutschen Universität

1. in der zweistufigen oder in einer einstufigen Juristenausbildung mindestens zwei Semester oder
2. innerhalb eines mindestens zweisemestrigen Studiums ein Semester Rechtswissenschaft und ein Semester Psychologie, Politische Wissenschaft, Soziologie oder Wirtschaftswissenschaften

studiert hat und durch die bisher von ihm erbrachten Studienleistungen nachweist, daß er die für die Fortsetzung seines Studiums in der einstufigen Juristenausbildung erforderlichen Kenntnisse besitzt.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 (Übergangsberechtigung) wird von einem Ausschuß des Fachbereichs Rechtswissenschaft II der Universität Hamburg festgestellt. Der Ausschuß setzt sich aus drei vom Fachbereichsrat gewählten Angehörigen des Lehrkörpers zusammen.

(1) Übersteigt die Zahl der zum Übergang berechtigten Bewerber die Zahl der freien Studienplätze, so entscheidet der Ausschuß nach § 1 Absatz 2 über die Zulassung.

(2) Die Rangfolge der Bewerber bestimmt sich nach dem Grad ihrer Qualifikation für die Fortsetzung des Studiums in der einstufigen Juristenausbildung, wie er sich aus der Art des Vorstudiums und den nachgewiesenen Studienleistungen ergibt.

(3) Für die Zulassung gelten im übrigen § 2 Absatz 1 Nummer 1, § 5, § 6, § 9 Absatz 1, § 12, § 14 und § 15 der Universitäts-Zulassungsverordnung vom 25. Juni 1974 mit der Änderung vom 17. Dezember 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 226 und 409). Der Ausschuß nach § 1 Absatz 2 nimmt auch die Aufgaben eines Zulassungsausschusses (§ 10 Absatz 2 der Universitäts-Zulassungsverordnung) für die Zulassung zum dritten Semester wahr.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. Juli 1975.

2. In den Wohngebieten entlang der Holsteiner Chaussee und entlang der Bahnanlage sind durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrißgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäude-seiten zuzuordnen. Soweit durch die Zuordnung der erforderliche Lärmschutz nicht erreicht wird, muß für die schutzwürdigen Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen vorgesehen werden.
3. Geringfügige Abweichungen von der Lage und Größe der Gemeinschaftsstandplätze für Müllgefäße können zugelassen werden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 17. März 1981.

Verordnung

zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Billstedt 69

Vom 17. März 1981

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) in Verbindung mit § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Billstedt 69 vom 27. Juni 1975 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 133) wird wie folgt geändert:

In der zeichnerischen Darstellung wird die Festsetzung „Baugrundstück für den Gemeinbedarf“ (Alten- und Pflegeheim — Arbeiter-Wohlfahrt) in die Festsetzung „allgemeines Wohngebiet“ geändert.

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 17. März 1981.

§ 3

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Änderung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle: Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76 B, 2000 Hamburg 1 - Telefon: 24 69 49. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen halbjährlich 30,- DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,40 DM (Preise einschließlich 6,5% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.

**Zweite Verordnung
zur Änderung des Gesetzes
über den Bebauungsplan Billstedt 69**

Vom 13. April 2004

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 255), Artikel 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Senats zur Änderung oder Aufhebung von Gesetzen über Bebauungs- und Landschaftsplänen und zur Weiterübertragung dieser Ermächtigung vom 11. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 215, 216, 224), Artikel 3 des Gesetzes über die Zustimmung der Bezirksversammlung zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Gesetzen über Bebauungs- und Landschaftsplänen vom 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 495, 503), geändert am 1. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 524), sowie § 1 Absatz 2 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134) wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Billstedt 69 vom 27. Juni 1975 (HmbGVBl. S. 133), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 495, 503), wird wie folgt geändert:

1. Die beigefügte „Anlage zur Zweiten Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Billstedt 69“ wird dem Gesetz hinzugefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Nummer 2 werden die Wörter „und in den allgemeinen Wohngebieten mit zweigeschossiger Bebauung“ gestrichen.
 - 2.2 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. In den Gewerbegebieten südlich des Steinbeker Grenzdammes sind Einzelhandelsbetriebe, gewerbliche Freizeiteinrichtungen (wie Squash- und Tennishallen, Bowlingbahnen) sowie Betriebe mit erheblichem Zu- und Abfahrtsverkehr, insbesondere Tankstellen, Fuhrunternehmen, Lagerhäuser und Lagerplätze unzulässig. Ausnahmen für Vergnügungsstätten werden ausgeschlossen.“
 - 2.3 Es werden folgende Nummern 8 und 9 angefügt:
 - „8. In den allgemeinen Wohngebieten mit zweigeschossiger Bebauung sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig.
 9. Für die allgemeinen Wohngebiete und Gewerbegebiete innerhalb des in der Anlage schraffiert dargestellten Gebiets ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), maßgebend.“

§ 2

Die Begründung zur Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatz erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel der Abwägung,
 wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten der Zweiten Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hamburg, den 13. April 2004.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

